



Satzung über den Eigenbetrieb „Stadtwerke Sinsheim“ - Betriebssatzung -

Die Änderungen vom 27. Januar 2009 sind textlich eingearbeitet.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 3 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg (EigBG), hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim in der Sitzung am 04. November 2008 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Zweck des Eigenbetriebes

1. Die Stadt Sinsheim führt folgende öffentliche Einrichtungen auf der Grundlage des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung in der Rechtsform eines gemeinsamen Eigenbetriebes:
 - 1.1 Wasserversorgung
 - 1.2 Abwasserbeseitigung
 - 1.3 Baubetriebshof
 - 1.4 Beteiligungen
 - 1.5 Freibad
2. Der Eigenbetrieb führt den Namen "Stadtwerke Sinsheim".
3. Zweck des Eigenbetriebes ist:
 - 3.1 Die Versorgung von Bevölkerung, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft mit Trinkwasser nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.
 - 3.2 Die Ableitung und Reinigung des anfallenden Abwassers nach Maßgabe der Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung.
 - 3.3 Die technische und betriebswirtschaftliche Abwicklung der Aufgaben und Leistungen des städt. Hilfsbetriebs.
 - 3.4 Der Betrieb, die Wartung sowie der Ausbau von Netzen für die Verteilung von Energie und das Mess- und Zählerwesen. Zum Gegenstand gehören ferner der Betrieb von Bädern und die Parkierung.
Zu diesem Zweck können auch Gesellschaften gegründet und Beteiligungen an Gesellschaften erworben werden.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt für den Betriebszweig Wasserversorgung 2.300.000,- € und für den Betriebszweig Baubetriebshof 1.000.000,- € und für den Betriebszweig Freibad 50.000,- €.

Für die Betriebszweige Abwasserbeseitigung und Beteiligungen wird kein Stammkapital festgesetzt.

§ 3

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, die Ausschüsse, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 4

Betriebsleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt; dieser führt die Funktionsbezeichnung „Werkleiter“.

§ 5

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 6

Aufgaben der Ausschüsse

1. Der Ausschuss für Technik und Umwelt entscheidet an Stelle des Gemeinderates selbständig im Rahmen folgender Wertgrenzen:
 - 1.1 Vollzug des Vermögensplanes einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Einzelfall von mehr als 100.000,- € bis 500.000,- €
 - 1.2 Auftragsvergabe zur Erstellung von Gutachten im Einzelfall von mehr als 25.000,- € bis 125.000,- €
 - 1.3 Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen die auf Beschlüsse des Gemeinderates oder des Ausschusses zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung der Auftragssumme oder die Erweiterung des Auftrages im Einzelfall mehr als 10.000,- €, jedoch nicht mehr als 50.000,- € beträgt.
2. Der Hauptausschuss entscheidet an Stelle des Gemeinderates selbständig innerhalb folgender Wertgrenzen:

- 2.1 Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall von mehr als 5.000,- € bis 20.000,- €
 - 2.2 Erteilung von Stundungen im Einzelfall von mehr als 50.000,- €
 - 2.3 Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall von mehr als 100.000,- € bis 250.000,- €
 - 2.4 Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall von mehr als 50.000,- € bis 250.000,- €
 - 2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000,- € im Einzelfall.
 - 2.6 Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens im Einzelfall von mehr als 10.000,- € bis 50.000,- €
3. Die Ausschüsse beraten entsprechend der Geschäftsverteilung unter Ziffern 1 und 2 alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind. Die Vorberatung der Vermögenspläne obliegt beiden Ausschüssen gemeinsam; die Vorberatung des Erfolgsplanes und der Gebührensätze obliegt dem Hauptausschuss.

§ 7

Aufgaben des Oberbürgermeisters

1. In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderates bzw. des beschließenden Ausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates bzw. des Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.
1. Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
3. Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
4. Er entscheidet - unbeschadet seiner Zuständigkeit in Personalangelegenheiten nach § 9 dieser Satzung - über
 - 4.1 Vollzug des Vermögensplanes einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Einzelfall über 50.000,- € bis zu 100.000,- €
 - 4.2 Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall über 2.000,- € bis zu 5.000,- €
 - 4.3 Erteilung von Stundungen im Einzelfall über 2.500,- € bis zu 50.000,- €
 - 4.4 Erteilung der vorläufigen Stundung bis zur Entscheidung des Hauptausschusses.
 - 4.5 Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall bis zu 100.000,- €
 - 4.6 Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall über 10.000,- € bis zu 50.000,- €

- 4.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem monatlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 1.000,- € im Einzelfall.
- 4.8 Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens im Einzelfall bis zu 10.000,- €
- 4.9 Aufnahme von Krediten sowie Inanspruchnahme und Einsatz äußerer und innerer Kassenkredite im Rahmen der Kreditermächtigung.
- 4.10 Festgeldanlagen
- 4.11 Auftragsvergabe zur Erstellung von Gutachten im Einzelfall über 5.000,- € bis zu 25.000,- €
- 4.12 Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 10.000,- € beträgt.

§ 8

Aufgaben der Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Schaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
2. Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
3. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, der beschließenden Ausschüsse und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Oberbürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
4. Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 - 4.1 über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten.
 - 4.2 unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss.
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
5. Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, entscheidet die Betriebsleitung über

- 5.1 Die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes bis zu einem Aufwand von 50.000,- €
- 5.2 Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung des Vermögensplanes bis zu einer Vergabesumme von 50.000,- € im Einzelfall.
- 5.3 Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu 2.000,- €
- 5.4 Erteilung von Stundungen im Einzelfall bis zu 2.500,- €
- 5.5 Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall bis zu 10.000,- €
- 5.6 Auftragsvergabe zur Erstellung von Gutachten im Einzelfall bis zu 5.000,- €
- 5.7 Anpassung der Zinskonditionen bei Darlehen nach Auslaufen der Zinsbindungsfrist (auch Umschuldungen).

§ 9

Personalangelegenheiten

1. Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
2. Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter, der Oberbürgermeister Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.
3. Für die Personalangelegenheiten im Sinne von § 24 Abs. 2 GemO von Beamten und Beschäftigten ab Entgeltgruppe 8 TVöD des Eigenbetriebes gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Sinsheim entsprechend.
4. Über Personalangelegenheiten im Sinne von § 24 Abs. 2 GemO von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD und Aushilfsbeschäftigten entscheidet die Betriebsleitung; über die Wiederbesetzung und Schaffung von Stellen der Oberbürgermeister.
5. Soweit über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten der Hauptausschuss entscheidet, gilt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemO entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Einvernehmens des Oberbürgermeisters das der Betriebsleitung tritt. Soweit über Personalangelegenheiten der Gemeinderat entscheidet, bleibt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemO unberührt.
Die Betriebsleitung hat, soweit sie nicht selbst entscheidet, ein Vorschlagsrecht für die Ernennung, für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.
Dies gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten sowie für die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.

§ 10

Vertretung des Eigenbetriebes

1. Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
2. Vertretungsberechtigt ist der Betriebsleiter.

3. Die Betriebsleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Beauftragung und Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.
4. Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GemO werden vom Betriebsleiter oder bei Verhinderung von zwei mit seiner Vertretung beauftragten Beamten oder Angestellten handschriftlich unterzeichnet. In Geschäften der laufenden Betriebsführung kann jedoch der Betriebsleiter einen Beamten oder Angestellten allein zur Zeichnung ermächtigen.
5. Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten mit dem Zusatz "in Vertretung".

§ 11

Zuständigkeit in Zweifelsfällen

Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat, ein Ausschuss, der Oberbürgermeister oder die Betriebsleitung zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderates anzunehmen.

§ 12

Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen

Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebes zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse von Betriebsstatistiken und Kostenrechnungen.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung vom 05. Oktober 2004 außer Kraft.

Sinsheim, den 12. November 2008

(Rolf Geinert)
Oberbürgermeister